

Vollmacht

(nur auszufüllen bei Zulassung durch einen Dritten)

Hiermit bevollmächtige ich,
Herr / Frau / Firma

Herrn / Frau / Firma

das Fahrzeug

Fahrzeugidentitätsnummer: _____

bisheriges amtliches Kennzeichen: _____

auf meinen Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Ort

Datum

Unterschrift

Gleichzeitig erteile ich folgende

Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer:

(auszufüllen bei **jedem** Antrag auf Zulassung)

Diese gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tage der Zulassung des Kraftfahrzeugs mit dem
amtlichen Kennzeichen: _____

Name des Kfz-Halters/der Kfz-Halterin:	
_____ (Nachname)	_____ (Vorname)
Anschrift des Kfz-Halters/der Kfz-Halterin:	
_____ (Straße und Hausnummer)	_____ (PLZ und Wohnort)

Ich nehme am **EINZUGSERMÄCHTIGUNGSVERFAHREN** für alle künftig fällig werdenden Beträge des zuzulassenden Fahrzeuges teil. Das Konto gilt auch für Erstattungen. (**Bitte kein Spargbuchkonto angeben!**)

Meine Bankverbindung lautet:

Bankleitzahl _____	Kontonummer _____	Name des Kreditinstituts _____
-----------------------	----------------------	-----------------------------------

Falls abweichende/r Kontoinhaber/in als die/der Steuerpflichtige:

_____ (Nachname)	_____ (Vorname)
_____ (Straße und Hausnummer)	_____ (PLZ und Wohnort)
_____ (Unterschrift Kontoinhaber/in, wenn nicht Steuerpflichtige/r)	

Nachstehendes gilt bei Zulassung eines Fahrzeugs ab dem 01.01.2005

Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem/der Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch den/die Empfänger/in eines etwaigen Bescheides über die Kraftfahrzeugsteuer oder einer entsprechenden Vorauszahlung, wenn dieser bei der Zulassung erteilt wird.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlagen: Ausweis oder Pass des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin; Nachweis der Bankverbindung
Ausweis oder Pass des/der Bevollmächtigten

Zulassung durch Bevollmächtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sie bevollmächtigende Person will ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr nutzen.

Ab dem 01.05.2004 wird im Land Rheinland-Pfalz ein Fahrzeug nur noch unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Der Kfz-Halter erteilt eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt! Diese Neuerung gilt ab dem **01.05.2004** in allen rheinland-pfälzischen Zulassungsbehörden. Die Richtigkeit der Angaben können Sie glaubhaft machen durch Scheckkarte, Kontoauszug (beides auch als Kopie) oder bei Firmen durch den Firmen-Briefbogen, auf dem die Bankverbindung aufgedruckt ist.
- Ab dem 01.01.2005 wird ein Fahrzeug nur noch dann zugelassen, wenn der Kfz-Halter bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) hat.

Für Sie als bevollmächtigte Person bedeutet das:

- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn Sie auch eine Einzugsermächtigung des Kfz-Halters vorgelegt haben.
- Außerdem müssen Sie ab dem 01.01.2005 nachweisen, dass der Kfz-Halter sein Einverständnis erteilt hat, Ihnen seine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuerrückstände) bekanntzugeben. Es muss daher entweder der Vordruck „Vollmacht“ oder ein inhaltsgleiches Dokument verwendet werden.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Bitte legen Sie bei der Zulassung neben den übrigen notwendigen Unterlagen eine Vollmacht des Kfz-Halters vor.
2. Das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen, weil sonst für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.
3. Wenn das Fahrzeug abgemeldet wird, erlischt automatisch die erteilte Lastschrift-einzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines anderen Fahrzeuges muss erneut eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt werden, ebenso bei Änderung der Bankverbindung.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Steuerverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
5. Rückfragen zur Bankverbindung richten Sie bitte ausschließlich an das zuständige Finanzamt.